

**Vorlage Nr. 20/018-L/S**  
**für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft und Arbeit**  
**am 30.10.2019**

**Umsetzung der Erhöhung des Landesmindestlohnes zum 01.07.2019**  
**hier: Erhöhung des institutionellen Zuschusses 2019 für Glocke, M3B und**  
**UMG sowie Erhöhung der Projektförderung 2019 für die Innenstadt- und**  
**Stadtteilinitiativen**

**A. Problem**

Im Land Bremen gilt seit dem 1. Juli 2019 ein neuer Landesmindestlohn in Höhe von 11,13 Euro je Zeitstunde. Das „Mindestlohngesetz für das Land Bremen“ (Landesmindestlohngesetz) wurde im Mai 2019 von der Bürgerschaft geändert. Mit der Anpassung des Gesetzes steigt der Mindestlohn von 9,19 € auf 11,13 € (brutto) je Zeitstunde. Die Höhe des neuen Landesmindestlohnes entspricht der niedrigsten Gehaltsstufe im Öffentlichen Dienst. Der Bundesmindestlohn beträgt weiterhin 9,19 Euro.

Der Landesmindestlohn gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie für die Beschäftigten öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen sowie für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern. Hierzu zählen auch die stadtbremischen Gesellschaften M3B GmbH, Glocke Veranstaltungs-GmbH und Universum Managementgesellschaft mbH (UMG) sowie die Innenstadt- und Stadtteilinitiativen. Des Weiteren müssen Unternehmen, die öffentliche Aufträge erhalten, ihren Beschäftigten mindestens 11,13 Euro pro Stunde zahlen. Die Durchsetzung des Mindestlohns im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge regelt das Tariftreue- und Vergabegesetz.

Die Erhöhung des Landesmindestlohnes war zum Zeitpunkt der Aufstellung der Wirtschaftspläne 2019 der Gesellschaften und Initiativen noch nicht bekannt und konnte somit in den Wirtschaftsplänen 2019 noch nicht berücksichtigt werden.

Folgende Gesellschaften und Einrichtungen können die finanziellen Mehrbelastungen im Geschäftsjahr 2019 nicht selbst decken und benötigen eine Erhöhung der Zuwendungen der FHB:

- Glocke Veranstaltungs-GmbH (Glocke)
- M3B GmbH
- Universum Managementgesellschaft mbH (UMG)
- CityInitiative Bremen Werbung e.V.
- Vegesack Marketing e.V.
- Gröpelingen Marketing e.V.
- Stadtteilmarketing Hemelingen e.V.
- Neustadt Stadtteilmanagement e.V.

Die Glocke Veranstaltungs-GmbH und die Universum Managementgesellschaft mbH haben in ihren Managementreports für das II. Quartal 2019 in ihrer Jahresprognose 2019 die Landesmindestlohnerhöhung berücksichtigt.

## **B. Lösung**

Die o.g. Gesellschaften und Initiativen haben der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die finanziellen Auswirkungen der Mindestlohnerhöhung für 2019 aufgezeigt. Der zusätzliche Zuschussbedarf für die einzelnen Gesellschaften und Initiativen für 2019 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In den Abstimmungsgesprächen mit dem Fachressort hat sich gezeigt, dass die Gesellschaften und Initiativen die finanziellen Auswirkungen der Landesmindestlohnerhöhung in einigen Punkten derzeit zum Teil nur auf Basis von Annahmen quantifizieren können. Dies hat verschiedene Gründe.

Die Position „Steigerungen Personalkosten“ enthält die direkten und die indirekten Personalkostensteigerungen. Die direkten Steigerungen der Personalkosten betreffen die höheren Personalaufwendungen für die Beschäftigten der Gesellschaften und Einrichtungen, die mit der Erhöhung des Landesmindestlohnes ein höheres Gehalt beziehen, weil sie vorher unter 11,13 € in der Stunde erhalten haben. Hierbei handelt es sich insbesondere um studentische Aushilfen,

beispielsweise bei der Glocke (Einlass- und Ordnerpersonal („Foyerteam“)) und bei der UMG (u.a. Scouts).

Daneben gibt es indirekte Personalkostensteigerungen, die sich ergeben werden, weil eine Anhebung des Mindestlohns zu Erhöhungen der Gehälter bei den übrigen Mitarbeiter\*innen führen kann („Kamineffekt“). Ob, in welcher Form und wann diese Gehaltsanpassungen umgesetzt werden können und welche finanziellen Mehrbelastungen sich hieraus ergeben, ist teilweise noch nicht abschließend geklärt.

Die Position „Steigerung Kosten Dienstleister“ enthält die Auswirkungen, die sich aus der Durchsetzung des aktuellen Mindestlohns im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge ergeben. Auch hier ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Hierbei geht es u.a. um die Prüfung der Verträge mit Dritten hinsichtlich der Fragen, wann die Verträge abgeschlossen worden sind, welche Laufzeit diese haben und ob eine Anpassung der Verträge an die neue Rechtslage vorgenommen werden kann. Aktuell laufen noch die ggfs. erforderlichen Abstimmungsgespräche mit den Auftragnehmern.

Der in der Anlage 1 dargestellte finanzielle Mehraufwand stellt daher den aktuellen Kenntnisstand dar. Es wurden lediglich die Positionen und Beträge aufgenommen, die von den Gesellschaften und Einrichtungen jetzt sicher darzustellen sind.

Der Mittelmehrbedarf liegt in 2019 in Höhe bei insgesamt 264.000 €.

Weitere Bedarfe, die sich erst im Nachgang ergeben werden, müssen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 berücksichtigt werden.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Bei dem genannten Mittelbedarf handelt es sich um einen echten, nicht vorhersehbaren Mehrbedarf, der sich aus den neuen gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Daher kann dieser Mehrbedarf nicht aus dem Haushaltsanschlügen bei den vorgesehenen Haushaltsstellen ausgeglichen werden. Finanzmittel aus anderen Haushaltsstellen müssen in Anspruch genommen werden.

Von dem oben genannten Mittelbedarf i.H.v. 264 T€ werden 124 T€ für die städtischen Gesellschaften im Stadthaushalt und 140 T€ für die Landesgesellschaften und Stadtteilinitiativen im Landeshaushalt benötigt.

Der Mehrbedarf in 2019 in Höhe von 124.000 € ergibt sich bei den folgenden Haushaltsstellen:

3754/682 21-2 Zuschuss an die Glocke GmbH - Personalkosten	55.000 €
3754/682 20-4 Zuschuss an die Glocke GmbH – Sachkosten	14.000 €
3754/682 31-0 Zuschuss an die M3B GmbH – Personalkosten	10.000 €
3754/682 40-9 Zuschuss an die M3B GmbH – Sachkosten	45.000 €

Dieser Mehrbedarf im Stadthauhalt i.H.v. 124 T€ wird durch Inanspruchnahme von folgenden Mittel finanziert:

1.	65.000 €	Haushaltsstelle 3754/686 09-9 „Förderung überregional bedeutsamer Kultureinrichtungen“
2.	46.000 €	Haushaltsstelle 3754/531 25-7 „Kosten für die Weiterentwicklung des barrierefreien Stadtführers“
3.	3.000 €	Haushaltsstelle 3754/531 20-6 „Kosten für Gutachten und Organisationsuntersuchungen“
4.	10.000 €	Haushaltsstelle 3754/891 15-6 „Investitionszuschüsse für Tourismus“

Der Finanzierungsvorschlag 1 erfolgt im Rahmen des Deckungskreises. Für die Finanzierungsvorschläge 2 – 4 sind Nachbewilligungen erforderlich (Anlage 2)

Der Mehrbedarf in 2019 in Höhe von 140.000 € im Landeshaushalt ergibt sich bei den folgenden Haushaltsstellen:

0754/682 36-1 Zuschuss an die UMG – Personalkosten	105.000 €
0754/682 40-0 City- und Stadtteilinitiativen incl. BID-Gesetz	35.000 €

Die Finanzierung dieses Mehrbedarfes erfolgt mit einer Einsparung aus konsumtiven Budgetrücklage bei der Haushaltstelle 0709/395 01-0 „Entnahme aus der Budgetrücklage –konsumtiv“ i.H.v. 140.000 €. Dafür werden Mittel in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 0709/893 56-4 „EU-Programme EFRE 2014-2020 – investiv“ gesperrt.

Für die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Erhöhung des Landesmindestlohnes und die damit verbundene Erhöhung des Zuschussbedarfes betrifft Frauen und Männer gleichermaßen. In einzelnen Gesellschaften gibt es branchentypisch bezogen auf die Gesamtbelegschaft einen hohen Frauenanteil. Dieser liegt beispielsweise bei der Glocke bei ca. 71 %. Somit profitieren von einer direkten und

indirekten Personalkostensteigerung in Folge der Landesmindestlohnerhöhung auch überproportional viele weibliche Mitarbeiterinnen in der Glocke Veranstaltungs-GmbH.

#### **D. Negative Mittelstandsbetroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

#### **E. Beschlussvorschlag**

1. Die Deputationen für Wirtschaft und Arbeit (L/S) stimmen den oben dargestellten Finanzierungen von Mehrbedarfen im Zusammenhang mit den Mindestlohnerhöhungen zu.

2. Die Deputationen für Wirtschaft und Arbeit (L/S) bitten die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die haushaltsrechtliche Absicherung der Mittelbereitstellung durch Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

#### **Anlagen**

Anlage 1: Übersicht „Auswirkungen auf Gesellschaften und Innenstadt- und Stadtteilinitiativen in 2019 (01.07.2019 - 31.12.2019)“

Anlage 2: Nachbewilligungsanträge

## Anlage 1

**Erhöhung Landesmindestlohn von 9,19 € auf 11,13 € zum 01.07.2019**

**Auswirkungen auf Gesellschaften und Initiativen in 2019 (01.07.2019 - 31.12.2019)**

in T€		
<b>I. Gesellschaften</b>	2019 <sup>1)</sup>	Bemerkungen
<b>1. Glocke</b>		
Steigerungen Personalkosten	55	
Steigerungen Kosten Dienstleister	14	
Summe	<b>69</b>	
<b>2. M3B</b>		
Steigerungen Personalkosten	10	Indirekte PK-Steigerungen noch nicht kalkulierbar
Steigerungen Kosten Dienstleister	45	
Summe	<b>55</b>	
<b>3. UMG</b>		
Steigerungen Personalkosten	105	
Steigerungen Kosten Dienstleister	k.A.	noch keine Angaben möglich
Summe	<b>105</b>	
<b>4. Summe Gesellschaften</b>		
Steigerungen Personalkosten	170	
Steigerungen Kosten Dienstleister	59	
Summe	<b>229</b>	
<b>II. Initiativen</b>		
<b>1. City Initiative Bremen Werbung e.V.</b>		
Steigerungen Personalkosten	4	
Steigerungen Kosten Dienstleister	7	
Summe	<b>11</b>	
<b>2. Vegesack Marketing</b>		
Steigerungen Personalkosten	8	
Steigerungen Kosten Dienstleister	10	
Summe	<b>18</b>	
<b>3. Gröpelingen Marketing e.V.</b>		
Steigerungen Personalkosten	3	indirekte PK-Steigerungen noch nicht bekannt
Steigerungen Kosten Dienstleister	k.A.	noch keine Angaben möglich
Summe	<b>3</b>	
<b>4. Neustadt Stadtteilmanagement e.V.</b>		
Steigerungen Personalkosten	2	
Steigerungen Kosten Dienstleister	k.A.	noch keine Angaben möglich
Summe	<b>2</b>	
<b>5. Stadtteilmarketing Hemelingen e.V.</b>		
Steigerungen Personalkosten	1	
Steigerungen Kosten Dienstleister	k.A.	noch keine Angaben möglich
Summe	<b>1</b>	
<b>6. Summe Initiativen</b>		
Steigerungen Personalkosten	18	
Steigerungen Kosten Dienstleister	17	
Summe	<b>35</b>	
<b>III. Summe Gesellschaften und Initiativen</b>		
	<b>264</b>	

1) 01.7. - 31.12.2019

# Anzeige im Rahmen von § 5 des Haushaltsgesetzes 2019 (Stadt)

## Anlage 2

Produktgruppe: 71.03.02 Dienstleistungsförderung

Es wird der haushaltsmäßige Vollzug nach § 5

- |                                     |              |  |     |            |
|-------------------------------------|--------------|--|-----|------------|
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 1 Nr. 1 | Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten Hgr. 7,8 und Gr. 985 (investiv) zu Lasten Hgr. 5, 6 und Gr. 985 (konsumtiv)  |     | unbegrenzt |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abs. 1 Nr. 2 | alle übrigen Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c)                               | bis | 100.000 €  |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 5       | Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten aller Hgr. (ohne nicht übertragbare Ausgaben der Gr. 422 und 428) zu Lasten von bereits erzielten Mehreinnahmen (ohne Rücklagen) | bis | 100.000 €  |

durch den **Produktgruppenverantwortlichen** angezeigt.

- |                          |                             |   |     |           |
|--------------------------|-----------------------------|---|-----|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Abs. 2<br>bzw. 3            | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 3)   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 5                      | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c, des § 5 Abs. 2 und 3, jeweils mit der Nr. 1 bis 3) zu Lasten von bereits erzielten Mehreinnahmen | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 5 i.V.m.<br>§ 8 Abs. 3 | Nachbewilligungen produktplanintern (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c, des § 5 Abs. 2 und 3, jeweils mit der Nr. 1 bis 3) zu Lasten der allgemeinen Rücklagen   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 6<br>Satz 1            | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zwischen den nicht übertragbaren Ausgaben der Gr. 422 und 428   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 7                      | Aufhebung der Sperre nach § 22 LHO gem. § 36 LHO für Baumaßnahmen mit Gesamtkosten  | bis | 500.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 8                      | Erteilung von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen   | bis | 500.000 € |

durch den **Produktbereichs- und/oder Produktplanverantwortlichen** angezeigt.

Die angezeigten Vollzugsveränderungen führen nicht

- zu längerfristigen Verpflichtungen, die über die Ermächtigung nach § 38 LHO hinausgehen.
- zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsziele.
- Im Falle der Verwendung von Mehreinnahmen liegt die Zustimmung des Produktplanverantwortlichen vor.
- Die angezeigte Rücklagenentnahme wird innerhalb des Produktplanbudgets liquiditätsmäßig ausgeglichen.

**Hinweis:** Sofern keine der o.g. Bestätigungen angekreuzt wird, darf die Anzeige nicht umgesetzt werden.

Betr. **Hst. : 3754/682 40-9**, Zuschuss m3b GmbH - Sachkosten

Es sind/ist

<input checked="" type="checkbox"/>	umgesetzt worden	45.000,00 €
	davon zur Abdeckung einer VE	0,00 €
<input type="checkbox"/>	valutierende VE aus offener Abdeckung <b>2018</b>	0,00 €
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Abdeckung aus <b>2019</b>	0,00 €

Der Ausgleich erfolgt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Betrag
<b>71.03.02,3754/531 25-7, Barrierefreier Stadtführer</b>		45.000,00 €
<b>00.00.00,</b>	,	0,00 €
<b>00.00.00,</b>	,	0,00 €
<b>00.00.00,</b>	,	0,00 €

Bei Soll-Veränderungen in den Gruppen 422 oder 428:

Zielzahlkorrektur (in Volumen)	Wirkungszeitraum *)	Stellenverlagerungen/ Umbuchungen
Kernbereich   Raumpflege	von bis	<input type="checkbox"/> vgl. Anlage

\*) Bei offenem Befristungsende oder außerhalb beschlossener Haushalte Berücksichtigung bei der HH-Aufstellung

Angabe des Verwendungszwecks bei Nachbewilligung durch Heranziehung von Mehreinnahmen ab einer Höhe von 20 Tsd. € bis 100 Tsd. €

die veranschlagte VE in Höhe von 0,00 € erteilt worden.

<b>Abdeckung</b> der erteilten VE	2019 :	0,00 €	2020 :	0,00 €
	2021 :	0,00 €	2022 :	0,00 €
	2023 :	0,00 €	2024 :	0,00 €
	2025 :	0,00 €	2026 :	0,00 €
	2027 :	0,00 €	2028 :	0,00 €

Ausfertigungen an :

- Landeshauptkasse – SG IX, DV 01–
- Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 –  
über den Senator für Finanzen – Q100-3 – (bei Rücklagenentnahme)
- Senator für Finanzen (Haushaltsreferat)
- Senator für Finanzen Ref. 32 (bei Hgr. 4, Personal)
- Senator für Finanzen Ref. 21-2 (bei Rücklagenentnahme)
- Rechnungshof

Im Auftrag

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa  
Gürbüz  
361-8566

Bremen, 15.10.2019

# Anzeige im Rahmen von § 5 des Haushaltsgesetzes 2019 (Stadt)

**Produktgruppe: 71.03.02 Dienstleistungsförderung**

Es wird der haushaltsmäßige Vollzug nach § 5

- |                          |              |  |     |            |
|--------------------------|--------------|--|-----|------------|
| <input type="checkbox"/> | Abs. 1 Nr. 1 | Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten Hgr. 7,8 und Gr. 985 (investiv) zu Lasten Hgr. 5, 6 und Gr. 985 (konsumtiv)  |     | unbegrenzt |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 1 Nr. 2 | alle übrigen Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c)                               | bis | 100.000 €  |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 5       | Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten aller Hgr. (ohne nicht übertragbare Ausgaben der Gr. 422 und 428) zu Lasten von bereits erzielten Mehreinnahmen (ohne Rücklagen) | bis | 100.000 €  |

durch den **Produktgruppenverantwortlichen** angezeigt.

- |                                     |                             |   |     |           |
|-------------------------------------|-----------------------------|---|-----|-----------|
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 2<br>bzw. 3            | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 3)   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 5                      | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c, des § 5 Abs. 2 und 3, jeweils mit der Nr. 1 bis 3) zu Lasten von bereits erzielten Mehreinnahmen | bis | 100.000 € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abs. 5 i.V.m.<br>§ 8 Abs. 3 | Nachbewilligungen produktplanintern (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c, des § 5 Abs. 2 und 3, jeweils mit der Nr. 1 bis 3) zu Lasten der allgemeinen Rücklagen   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 6<br>Satz 1            | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zwischen den nicht übertragbaren Ausgaben der Gr. 422 und 428   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 7                      | Aufhebung der Sperre nach § 22 LHO gem. § 36 LHO für Baumaßnahmen mit Gesamtkosten  | bis | 500.000 € |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 8                      | Erteilung von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen   | bis | 500.000 € |

durch den **Produktbereichs- und/oder Produktplanverantwortlichen** angezeigt.

Die angezeigten Vollzugsveränderungen führen nicht

- zu längerfristigen Verpflichtungen, die über die Ermächtigung nach § 38 LHO hinausgehen.
- zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsziele.
- Im Falle der Verwendung von Mehreinnahmen liegt die Zustimmung des Produktplanverantwortlichen vor.
- Die angezeigte Rücklagenentnahme wird innerhalb des Produktplanbudgets liquiditätsmäßig ausgeglichen.

**Hinweis:** Sofern keine der o.g. Bestätigungen angekreuzt wird, darf die Anzeige nicht umgesetzt werden.

Betr. **Hst. : 0754/682 36-1**, Zuschuss UMG - Personalkosten

Es sind/ist

<input checked="" type="checkbox"/>	umgesetzt worden	105.000,00 €
	davon zur Abdeckung einer VE	0,00 €
<input type="checkbox"/>	valutierende VE aus offener Abdeckung <b>2018</b>	0,00 €
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Abdeckung aus <b>2019</b>	0,00 €

Der Ausgleich erfolgt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Betrag
<b>71.01.08,0709/359 01-0</b>	<b>Entnahme aus der Budgetrücklage</b>	105.000 €
<b>00.00.00,</b>	,	0,00 €
<b>00.00.00,</b>	,	0,00 €
<b>00.00.00,</b>	,	0,00 €

Bei Soll-Veränderungen in den Gruppen 422 oder 428:

Zielzahlkorrektur (in Volumen)	Wirkungszeitraum *)	Stellenverlagerungen/ Umbuchungen
Kernbereich   Raumpflege	von bis	<input type="checkbox"/> vgl. Anlage

\*) Bei offenem Befristungsende oder außerhalb beschlossener Haushalte Berücksichtigung bei der HH-Aufstellung

Angabe des Verwendungszwecks bei Nachbewilligung durch Heranziehung von Mehreinnahmen ab einer Höhe von 20 Tsd. € bis 100 Tsd. €

die veranschlagte VE in Höhe von 0,00 € erteilt worden.

<b>Abdeckung</b> der erteilten VE	2019 :	0,00 €	2020 :	0,00 €
	2021 :	0,00 €	2022 :	0,00 €
	2023 :	0,00 €	2024 :	0,00 €
	2025 :	0,00 €	2026 :	0,00 €
	2027 :	0,00 €	2028 :	0,00 €

Ausfertigungen an :

- Landeshauptkasse – SG IX, DV 01–
- Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 –  
über den Senator für Finanzen – Q100-3 – (bei Rücklagenentnahme)
- Senator für Finanzen (Haushaltsreferat)
- Senator für Finanzen Ref. 32 (bei Hgr. 4, Personal)
- Senator für Finanzen Ref. 21-2 (bei Rücklagenentnahme)
- Rechnungshof

Im Auftrag

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa  
Gürbüz  
361-8566

Bremen, 15.10.2019

# Anzeige im Rahmen von § 5 des Haushaltsgesetzes 2019 (Stadt)

**Produktgruppe: 71.03.02 Dienstleistungsförderung**

Es wird der haushaltsmäßige Vollzug nach § 5

- |                                     |              |  |     |            |
|-------------------------------------|--------------|--|-----|------------|
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 1 Nr. 1 | Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten Hgr. 7,8 und Gr. 985 (investiv) zu Lasten Hgr. 5, 6 und Gr. 985 (konsumtiv)  |     | unbegrenzt |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abs. 1 Nr. 2 | alle übrigen Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c)                               | bis | 100.000 €  |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 5       | Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten aller Hgr. (ohne nicht übertragbare Ausgaben der Gr. 422 und 428) zu Lasten von bereits erzielten Mehreinnahmen (ohne Rücklagen) | bis | 100.000 €  |

durch den **Produktgruppenverantwortlichen** angezeigt.

- |                          |                             |   |     |           |
|--------------------------|-----------------------------|---|-----|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Abs. 2<br>bzw. 3            | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 3)   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 5                      | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c, des § 5 Abs. 2 und 3, jeweils mit der Nr. 1 bis 3) zu Lasten von bereits erzielten Mehreinnahmen | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 5 i.V.m.<br>§ 8 Abs. 3 | Nachbewilligungen produktplanintern (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c, des § 5 Abs. 2 und 3, jeweils mit der Nr. 1 bis 3) zu Lasten der allgemeinen Rücklagen   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 6<br>Satz 1            | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zwischen den nicht übertragbaren Ausgaben der Gr. 422 und 428   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 7                      | Aufhebung der Sperre nach § 22 LHO gem. § 36 LHO für Baumaßnahmen mit Gesamtkosten  | bis | 500.000 € |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 8                      | Erteilung von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen   | bis | 500.000 € |

durch den **Produktbereichs- und/oder Produktplanverantwortlichen** angezeigt.

Die angezeigten Vollzugsveränderungen führen nicht

- zu längerfristigen Verpflichtungen, die über die Ermächtigung nach § 38 LHO hinausgehen.
- zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsziele.
- Im Falle der Verwendung von Mehreinnahmen liegt die Zustimmung des Produktplanverantwortlichen vor.
- Die angezeigte Rücklagenentnahme wird innerhalb des Produktplanbudgets liquiditätsmäßig ausgeglichen.

**Hinweis:** Sofern keine der o.g. Bestätigungen angekreuzt wird, darf die Anzeige nicht umgesetzt werden.

Betr. **Hst. : 3754/682 40-4**, Zuschuss Glocke GmbH - Sachkosten

Es sind/ist

<input checked="" type="checkbox"/>	umgesetzt worden	14.000,00 €
	davon zur Abdeckung einer VE	0,00 €
<input type="checkbox"/>	valutierende VE aus offener Abdeckung <b>2018</b>	0,00 €
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Abdeckung aus <b>2019</b>	0,00 €

Der Ausgleich erfolgt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Betrag
<b>71.03.02,3754/531 25-7</b>	<b>Barrierefreier Stadtführer</b>	1.000,00 €
<b>71.03.02,3754/531 20-6</b>	<b>Gutachten und Organisationsuntersuchungen</b>	3.000,00 €
<b>71.03.02,3754/891 15-6</b>	<b>Investitionszuschüsse Tourismus</b>	10.000,00 €
<b>00.00.00,</b>	<b>,</b>	0,00 €

Bei Soll-Veränderungen in den Gruppen 422 oder 428:

Zielzahlkorrektur (in Volumen)	Wirkungszeitraum *)	Stellenverlagerungen/ Umbuchungen
Kernbereich   Raumpflege	von bis	<input type="checkbox"/> vgl. Anlage

\*) Bei offenem Befristungsende oder außerhalb beschlossener Haushalte Berücksichtigung bei der HH-Aufstellung

Angabe des Verwendungszwecks bei Nachbewilligung durch Heranziehung von Mehreinnahmen ab einer Höhe von 20 Tsd. € bis 100 Tsd. €

die veranschlagte VE in Höhe von 0,00 € erteilt worden.

<b>Abdeckung</b> der erteilten	2019 :	0,00 €	2020 :	0,00 €
VE	2021 :	0,00 €	2022 :	0,00 €
	2023 :	0,00 €	2024 :	0,00 €
	2025 :	0,00 €	2026 :	0,00 €
	2027 :	0,00 €	2028 :	0,00 €

Ausfertigungen an :

- Landeshauptkasse – SG IX, DV 01–
- Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 –  
über den Senator für Finanzen – Q100-3 – (bei Rücklagenentnahme)
- Senator für Finanzen (Haushaltsreferat)
- Senator für Finanzen Ref. 32 (bei Hgr. 4, Personal)
- Senator für Finanzen Ref. 21-2 (bei Rücklagenentnahme)
- Rechnungshof

Im Auftrag

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa  
Gürbüz  
361-8566

Bremen, 15.10.2019

# Anzeige im Rahmen von § 5 des Haushaltsgesetzes 2019 (Stadt)

**Produktgruppe: 71.03.02 Dienstleistungsförderung**

Es wird der haushaltsmäßige Vollzug nach § 5

- |                          |              |  |     |            |
|--------------------------|--------------|--|-----|------------|
| <input type="checkbox"/> | Abs. 1 Nr. 1 | Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten Hgr. 7,8 und Gr. 985 (investiv) zu Lasten Hgr. 5, 6 und Gr. 985 (konsumtiv)  |     | unbegrenzt |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 1 Nr. 2 | alle übrigen Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c)                               | bis | 100.000 €  |
| <input type="checkbox"/> | Abs. 5       | Nachbewilligungen produktgruppenintern zu Gunsten aller Hgr. (ohne nicht übertragbare Ausgaben der Gr. 422 und 428) zu Lasten von bereits erzielten Mehreinnahmen (ohne Rücklagen) | bis | 100.000 €  |

durch den **Produktgruppenverantwortlichen** angezeigt.

- |                                     |                             |   |     |           |
|-------------------------------------|-----------------------------|---|-----|-----------|
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 2<br>bzw. 3            | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1 bis 3)   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 5                      | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zu Gunsten aller Hgr. (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c, des § 5 Abs. 2 und 3, jeweils mit der Nr. 1 bis 3) zu Lasten von bereits erzielten Mehreinnahmen | bis | 100.000 € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abs. 5 i.V.m.<br>§ 8 Abs. 3 | Nachbewilligungen produktplanintern (ausgenommen sind die Fallgruppen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c, des § 5 Abs. 2 und 3, jeweils mit der Nr. 1 bis 3) zu Lasten der allgemeinen Rücklagen   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 6<br>Satz 1            | Nachbewilligungen produktbereichs- bzw. -planintern zwischen den nicht übertragbaren Ausgaben der Gr. 422 und 428   | bis | 100.000 € |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 7                      | Aufhebung der Sperre nach § 22 LHO gem. § 36 LHO für Baumaßnahmen mit Gesamtkosten  | bis | 500.000 € |
| <input type="checkbox"/>            | Abs. 8                      | Erteilung von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen   | bis | 500.000 € |

durch den **Produktbereichs- und/oder Produktplanverantwortlichen** angezeigt.

Die angezeigten Vollzugsveränderungen führen nicht

- zu längerfristigen Verpflichtungen, die über die Ermächtigung nach § 38 LHO hinausgehen.
- zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungsziele.
- Im Falle der Verwendung von Mehreinnahmen liegt die Zustimmung des Produktplanverantwortlichen vor.
- Die angezeigte Rücklagenentnahme wird innerhalb des Produktplanbudgets liquiditätsmäßig ausgeglichen.

**Hinweis:** Sofern keine der o.g. Bestätigungen angekreuzt wird, darf die Anzeige nicht umgesetzt werden.

Betr. **Hst. : 3754/682 40-0**, City- und Stadtteilinitiativen, inkl. BID

Es sind/ist

<input checked="" type="checkbox"/>	umgesetzt worden	35.000,00 €
	davon zur Abdeckung einer VE	0,00 €
<input type="checkbox"/>	valutierende VE aus offener Abdeckung <b>2018</b>	0,00 €
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Abdeckung aus <b>2019</b>	0,00 €

Der Ausgleich erfolgt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Betrag
<b>71.01.08,0709/359 01-0</b>	<b>Entnahme aus der Budgetrücklage</b>	35.000,00 €
<b>00.00.00,</b>	,	0,00 €
<b>00.00.00,</b>	,	0,00 €
<b>00.00.00,</b>	,	0,00 €

Bei Soll-Veränderungen in den Gruppen 422 oder 428:

Zielzahlkorrektur (in Volumen)	Wirkungszeitraum *)	Stellenverlagerungen/ Umbuchungen
Kernbereich   Raumpflege	von bis	<input type="checkbox"/> vgl. Anlage

\*) Bei offenem Befristungsende oder außerhalb beschlossener Haushalte Berücksichtigung bei der HH-Aufstellung

Angabe des Verwendungszwecks bei Nachbewilligung durch Heranziehung von Mehreinnahmen ab einer Höhe von 20 Tsd. € bis 100 Tsd. €

die veranschlagte VE in Höhe von 0,00 € erteilt worden.

<b>Abdeckung</b> der erteilten VE	2019 :	0,00 €	2020 :	0,00 €
	2021 :	0,00 €	2022 :	0,00 €
	2023 :	0,00 €	2024 :	0,00 €
	2025 :	0,00 €	2026 :	0,00 €
	2027 :	0,00 €	2028 :	0,00 €

Ausfertigungen an :

- Landeshauptkasse – SG IX, DV 01–
- Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 –  
über den Senator für Finanzen – Q100-3 – (bei Rücklagenentnahme)
- Senator für Finanzen (Haushaltsreferat)
- Senator für Finanzen Ref. 32 (bei Hgr. 4, Personal)
- Senator für Finanzen Ref. 21-2 (bei Rücklagenentnahme)
- Rechnungshof

Im Auftrag

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa  
Gürbüz  
361-8566

Bremen, 15.10.2019